

Hauptsatzung

vom 24. April 2001 in der Fassung vom 21. Mai 2019

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1 Gemeinderatsverfassung
Abschnitt II	Gemeinderat § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten § 3 Zusammensetzung
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats § 4 Beschließende Ausschüsse § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse § 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen § 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss § 8 Bau- und Umweltausschuss § 9 Beratende Ausschüsse
Abschnitt IV	Bürgermeister §10 Rechtsstellung §11 Zuständigkeiten
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters §12 Stellvertreter des Bürgermeisters
Abschnitt VI	Ortsteile § 13 Benennung der Ortsteile

Abschnitt VII ***Unechte Teilortswahl***
§14 - gestrichen -

Abschnitt VIII **Schlussbestimmungen**
§15 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Berglen

in der Fassung der letzten Änderung vom 21.05.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 24.04.2001 (geändert am 13.07.2004, am 24.01.2006, am 28.07.2009, am 16.12.2014, am 21.11.2017 sowie am 21.05.2019) einstimmig folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Es sind 18 Gemeinderäte zu wählen.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
 - 1.2 der Bau- und Umweltausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für jedes Mitglied bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen persönlichen Stellvertreter.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabenbereiche zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- ((3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 35.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Ge-

meinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe EG 9 bis einschließlich EG 10, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.800 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,

- 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 9.000 Euro
- 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 9.000 Euro aber nicht mehr als 60.000 Euro,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.800 Euro, aber nicht mehr als 9.000 Euro beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 6.000 Euro, aber nicht mehr als 12.000 Euro im Einzelfall.

§ 8 Bau- und Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 1.10 Öffentliche Einrichtungen, sofern nicht deren Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung sowie die Umwandlung der Rechtsform betroffen ist.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2

- BauGB),
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 i. V. m. § 36 BauGB), sofern der Bürgermeister nicht zuständig ist,
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 i. V. m. § 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 i. V. m. § 36 BauGB), sofern der Bürgermeister nicht zuständig ist.
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 i. V. m. § 36 BauGB),
- 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 90.000 Euro im Einzelfall,
- 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
- 2.4 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB,
- 2.5 Stellungnahmen der Gemeinde nach § 53 Abs. 2 LBO, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist.

§ 9 Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse nach § 41 GemO werden vom Gemeinderat nach Bedarf gebildet.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufga-

ben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

((2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 35.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe EG 8, Aushilfsbeschäftigte, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 einmalige Freiwilligkeitsleistungen bis zum Betrag von 1.800 Euro im einzelnen Fall, ggf. auch als über- und außerplanmäßige Ausgabe;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe

2.6.2 von mehr als 3 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 9.000 Euro;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.800 Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 6.000 Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen

Mitwirkung vorliegt;

- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Stellungnahmen der Gemeinde nach § 55 LBO und die Stellungnahmen der Gemeinde nach § 53 Abs. 2 LBO bei Vorhaben, die von der Größe, Art und Bedeutung untergeordnet sind;
- 2.15 die Stellungnahme zu Bauanträgen als Angrenzer im Sinne von § 55 LBO;
- 2.16 die Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit die Ausnahme ausdrücklich im Bebauungsplan vorgesehen ist (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB);
- 2.17 die Erteilung des Einvernehmens zu Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die Befreiungen für die städtebauliche Entwicklung unbedenklich sind; unbedenklich sind u.a. folgende Befreiungen:
- a) Inanspruchnahme nicht überbaubarer Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 2,00 m;
 - b) Erhöhung bzw. Absenkung der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis max. 30 cm;
 - c) Überschreitung der Trauf- und Firsthöhen bis max. 30 cm;
 - d) Überschreitung der zulässigen Auffüllungen und Abgrabungen bis max. 50 cm;
 - e) Errichtung von Dachaufbauten und Gegengiebeln;
 - f) Errichtung von Nebenanlagen als Gebäude bis zu 40 m³ Brutto-Rauminhalt.
- 2.18 Die Erklärung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB durch die Gemeinde in baurechtlichem Verfahren bei
- a) Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit es sich nicht um Fälle von besonderer städtebaulicher Bedeutung handelt;
- nicht von städtebaulicher Bedeutung sind kleinere bauliche Anlagen bzw. Nutzungsänderungen wie z.B.
- Garagen, die die Maße des § 6 Abs. 1 LBO nicht überschreiten,
 - Aufbau von geneigten Dächern auf Garagen,
 - Öl- und Flüssiggasbehälter,
 - Werbeanlagen,
 - Nutzungsänderungen einzelner Räume,

- Dachgeschossausbauten einschl. Dachaufbauten,
- Änderungen innerhalb von Gebäuden,
- Anbauten an Gebäude bis zu 2,00 m Tiefe,
- Wintergärten,
- Erker,
- Balkone,
- Terrassen,
- außenliegende Treppen,
- Schornsteine,
- Gebäudeabbrüche;

b) Zulassung von Vorhaben im Geltungsbereich einfacher Bebauungspläne (§ 30 Abs. 2 BauGB) unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Buchstabe a).

c) Bauvorhaben, für die bereits eine Zustimmung im Rahmen einer Bauvoranfrage vorliegt.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Bürgermeisters.

VI. Ortsteile

§ 13 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Oppelsbohm
- 1.2 Oberweiler
- 1.3 Rettersburg
- 1.4 Kieselhof
- 1.5 Drexelhof
- 1.6 Linsenhof
- 1.7 Öschelbronn

- 1.8 Stöckenhof
- 1.9 Vorderweißbuch
- 1.10 Birkenweißbuch
- 1.11 Streich
- 1.12 Steinach
- 1.13 Kottweil
- 1.14 Reichenbach
- 1.15 Spechtshof
- 1.16 Lehnenberg
- 1.17 Ödernhardt
- 1.18 Erlenhof
- 1.19 Bretzenacker
- 1.20 Volkhardsmühle
- 1.21 Hößlinswart.

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und dem Wort "Ortsteil" geführt.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

- gestrichen -

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 31.03.1998 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt !

Berglen, den 25.04.2001

Schille, Bürgermeister